



Westerrönfelder Sportverein Holstein von 1922 e. V. Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- a) Der 1922 gegründete Verein führt den Namen: **Westerrönfelder Sportverein Holstein von 1922 e. V.** Die Anwendung des Vereinsnamen als Abkürzung in „WSV Holstein“ und/oder „WSV Holstein von 1922“ oder „Westerrönfelder SV“ ist zulässig.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Westerrönfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 165 RD eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
2. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
3. Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
4. Förderung des Breitensports
5. Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfenden
6. Durchführung eines leistungsorientierten Spielbetriebs
7. Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- c) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- d) Der Verein fördert die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Jedes Amt im Verein ist für alle Menschen gleichermaßen zugänglich.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DOSB, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in die Fachverbände der Vereinsabteilungen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Übermittlung des Antrages kann in Textform (zum Beispiel als Brief, Fax oder per E-Mail usw.) erfolgen.
- c) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Es sei denn, § 9 g kommt zum Tragen.
- d) Der Verein bietet Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets an, so dass die Zahlung des Beitrages diesbezüglich über eine Bildungskarte erfolgen kann.
- e) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- f) Über die Aufnahme entscheidet der Kassenwart oder eine vom Vorstand bestimmte Person durch Beschluss und Bestätigung an das neue Mitglied in Textform (z.B. Brief, E-Mail, digitales Formular oder Fax).
- g) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf der Beitrittserklärung steht. Es sei denn, es wird ein anderer Eintrittstermin gewünscht. Die Mitgliedschaft kann somit auch rückwirkend oder später erfolgen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- h) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden nutzen können und/oder am Spiel bzw. Wettkampfbereich teilnehmen können.
 - b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht. Sie haben ein Teilnahme- und Stimmrecht an/auf der Mitgliederversammlung.
 - c) Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste um den Vereinssport und der Vereinsführung und für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden.

- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird durch den Gesamtvorstand entschieden. Inhalt und Grundlage ist die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod
- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins.
- b) Sollte bei Beginn der Mitgliedschaft das Mitglied minderjährig und bei Austritt volljährig sein, so ist nur das Mitglied selbst zur Kündigung berechtigt und nicht die gesetzlichen Vertreter.
- c) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seine Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- a) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- c) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- d) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn trotz zweifacher Mahnung insgesamt drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in

der letzten Mahnung bei Nichtzahlung die Streichung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

- e) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet der Gesamtvorstand.
- f) Der Ablauf des Mahnverfahrens gemäß § 8 d und die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Kassenwart/der Kassenwartin oder einer vom Vorstand bestimmten Person übertragen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Schriftverkehr mit Mitgliedern

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die bei Eintritt im Laufe eines Monats für den vollen Monat zu leisten sind. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung von Erziehungsberechtigten und den dazugehörigen Kindern in einem Haushalt. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig ab dem Folgemonat der Volljährigkeit veranlagt. Bei Änderung der Familienmitgliedschaft wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Passive Mitglieder zahlen bis zum Austritt aus dem Verein den passiven Beitrag. Die passiven Mitglieder, die ab dem 80sten Lebensjahr bisher keinen Beitrag mehr gezahlt haben, erhalten Bestandschutz.
- b) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- c) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- d) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- e) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag wird im Rahmen des Mahnverfahrens nach § 8 b eingefordert.
- f) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- g) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- h) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- i) Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 5 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen in Höhe des Mindestlohnes zu leisten. Die Entscheidung hierüber obliegt der jeweiligen Abteilung.
- j) Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch hin zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt das Mitglied Anfang des nächsten Quartals von „aktiv“ auf „passiv“. Wird der Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft gewünscht und der Vorstand widerspricht nicht, so wird die aktive Mitgliedschaft zu Beginn des nächsten Monats nach Antragstellung wirksam. Die Verrechnung der Beitragsdifferenz von „passiv“ auf „aktiv“ erfolgt gesondert.
- k) Übungsleiter/innen müssen Mitglied im Verein sein und zahlen mindestens den passiven Beitrag

- l) Schriftverkehr mit Mitgliedern erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- m) Ein Probetraining für Nichtmitglieder ist bei dreimaliger Teilnahme beitragsfrei. Die Beitragspflicht beginnt ab der vierten Teilnahme, und zwar ab dem Monat, in dem das Nichtmitglied das vierte Mal teilnimmt.
- n) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zur Kürzung des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliederrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Eine Teilnahme an Abstimmungen durch die gesetzlichen Vertreter besteht nicht.
- b) Minderjährige Kinder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sollen ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein, soweit wie möglich, persönlich ausüben. Ihre gesetzlichen Vertreter sollen die Mitgliedschaftsrechte nur insoweit wahrnehmen, soweit es notwendig ist. Die gesetzlichen Vertreter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitgliedes kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss,
 - Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8)
- a) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
 - b) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
 - c) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - d) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - e) Beschwerden von den Mitgliedern sind an die entsprechende Abteilungsleitung zu richten.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Kasten vor der „Heidesandhalle“ und der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- d) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Auf der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.
- e) Anträge auf Änderungen der Satzung sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz c.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- i) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- j) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind nur innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Beschlusses anfechtbar.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung des Protokolls durch die berechtigten Anwesenden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- l) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- m) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.
- n) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
- o) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- p) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt
6. Wahl der Kassenprüfer

7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Jugendwart/in.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- c) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind der/die erste Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen, in den Jahren mit gerader Endziffer der/die zweite Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Der Vereinsjugendwart wird in den Jahren mit gerader Endziffer durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- d) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolge gewählt wird. Sollten Vorstandsmitglieder sich nicht bereit erklären, das Amt fortzuführen, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wird, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder oder aus dem Kreis des Gesamtvorstandes zu wählen. Die Wahl wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsmäßigen Wahlturnus gewählte Mitglieder.
- e) Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes unter den Mitgliedern des Gesamtvorstandes aufteilen. Die Vereinsmitglieder sind über die geänderte Aufgabenverteilung im Kasten vor der „Heidesandhalle“ und auf der Homepage des Vereins zu informieren. Es ist ebenfalls möglich, dass der geschäftsführende Vorstand eine Selbstauffüllung vornehmen kann, indem er für den Rest der Laufzeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstandes bestimmen kann.
- f) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er arbeitet also aufgrund der Satzung weitgehend unabhängig von Weisungen der Mitgliederversammlung oder anderer Gremien.
- g) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen. Bei Bedarf können Aufgaben wie Buchführung und Jahresabschlüsse an Dritte (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) übertragen werden.
- h) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- i) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- j) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- k) Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes haben in deren Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- l) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern/innen, ersatzweise deren Vertreter/innen
- dem/der IT-Betreuer/in, insofern er/sie Mitglied im Verein ist.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,
- b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
- d) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Festsetzung und Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- f) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15, Abs. i und j

§ 17 Abteilungen

- a) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen. Bei der Entstehung einer neuen Abteilung können sowohl Bestandsmitglieder aufgenommen werden als auch verpflichtend eine bestimmte Anzahl von neuen Mitgliedern. Über die Mindestanzahl entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b) Jede Abteilung kann für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter/in wählen. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Findet bezüglich der Wahl keine Abteilungsversammlung statt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Abteilungsleiter/in bestimmen.
- c) Entschließen sich die Abteilungen für eine Mitgliederversammlung, so findet sie mindestens einmal jährlich statt. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die in der Abteilung zugeordneten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das gilt auch für die Wahl des Abteilungsleiters.
- d) Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.
- e) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- f) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Auf Antrag eines/einer Abteilungsleiters/in entscheidet der Gesamtvorstand über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages von den Mitgliedern der Antrag stellenden Abteilung. Die Entscheidung gilt bis auf Widerruf durch den Gesamtvorstand.
- g) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der/die Abteilungsleiter/in zuvor eine Abteilungsversammlung abgehalten hat, zu der er mit einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in dem Kasten vor der „Heidesandhalle“ und der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins alle Abteilungsmitglieder eingeladen hat und sich die Versammlung für die Erhebung oder Erhöhung eines Abteilungsbeitrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

ausgesprochen hat. Der Abteilungsleiter hat eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll zu führen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand
- die Jugendversammlung

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendwart/in) ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, Übungsleiter/innenentschädigung, Zahlungsverkehr, Anträge von Abteilungen

- a) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben und die Zahlung einer Übungsleiter/innenentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG gestatten. Der geschäftsführende Vorstand kann den Kassenwart ermächtigen, die Vertragsverhandlungen zu führen und die Unterzeichnung der Verträge vorzunehmen.
- b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- c) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- e) Anträge von Abteilungen zur Investition von Zubehör und sonstigen Anschaffungen können bis zu einem bestimmten Betrag, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, vom Kassenwart alleine entschieden werden. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem/der Kassenwart/in und dem geschäftsführenden Vorstand getroffen. Die Vereinbarung kann jederzeit widerrufen werden.
- f) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer/in

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- b) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt wird. Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
- c) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt
- d) Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

b) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 DSGVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westerrönfeld. Die Gemeinde Westerrönfeld soll das Vereinsvermögen ausschließlich für die Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Jevenstedt, Standort Westerrönfeld, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.2.2024 beschlossen. geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft